

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 2. April 1991

Nr. 441



Verkehrslinienänderungen/Stadt Frauenfeld/Genehmigung

1. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 28. November 1990 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um die Genehmigung der Verkehrslinienänderungen Abschnitt Thundorfer-/Ringstrasse (bei Chappenzipfel) entlang den Parzellen Nrn. 318 und 319 sowie Abschnitt Kehlhofstrasse ab Langfeldstrasse bis Kehlhofstrasse Nr. 54, entlang den Parzellen Nrn. 1462, 1461, 1460, 1463 und 1460.

Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschliessungsverfahren den Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Gemäss § 38 Abs. 2 BauG konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Die Zustimmung seitens der Grundeigentümer ist unterschriftlich bestätigt worden. Der Stadtrat genehmigte die Änderungen an seiner Sitzung vom 28. November 1990. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Änderungen nichts entgegen.

2. Mit der Verkehrslinienänderung Abschnitt Thundorfer-/Ringstrasse (bei Chappenzipfel) entlang Parzellen Nrn. 318 und 319 soll die mit RRB Nr. 336 vom 12. Februar 1934 bzw. RRB Nr. 1392 vom 25. Juni 1934 genehmigte Verkehrslinie abgeändert werden. Auslösende Momente bilden die Möglichkeit der optimalen Baulandnutzung der Parzellen Nrn. 318 und 319 durch eine geplante Überbauung und die Absicht der zuständigen städtischen und kantonalen Behörden, die Strassenkreuzung "Chappenzipfel" zu sanieren.

Aufgrund verschiedener Einwände kantonalen Stellen kamen das Tiefbauamt der Stadt Frauenfeld und die betroffenen kantonalen Ämter an einer Sitzung vom 25. Februar 1991 einvernehmlich überein, das Genehmigungsverfahren zwecks besserer Abstimmung der geplanten Überbauung auf den Parzellen Nrn. 318 und 319 mit den Verkehrslinien vorderhand zu sistieren.

Damit entfällt die Notwendigkeit der Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt.

3. Die geplante Erstellung eines Gewerbehäuses bewirkt die Änderung des mit RRB Nr. 469 vom 15. März 1982 genehmigten Verkehrslinienplans Abschnitt Kehlhofstrasse ab Langfeld- bis Kehlhofstrasse Nr. 54. Bei der Erstellung der Kehlhofstrasse ab Langfeldstrasse bis Einfahrt Tuchschild AG wurde im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümer die Kurve in geringem Umfang geändert. Mit der Änderung der Verkehrslinie entlang den Parzellen Nrn. 1462, 1461, 1463 und 1460 soll diese in einem Abstand von 6 Metern an das Strassentrassee angepasst werden. Die vorgeschlagene Änderung ist zweckmässig, und einer Genehmigung steht in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 28. November 1990 beschlossene Verkehrslinienplan Abschnitt Kehlhofstrasse ab Langfeld- bis Kehlhofstrasse Nr. 54, entlang Parzellen Nrn. 1462, 1461, 1463 und 1460, wird genehmigt. Im Sinne der Erwägungen wird die Verkehrslinienänderung Abschnitt Thundorfer-/Ringstrasse (bei Chappenzipfel) entlang Parzellen Nrn. 318 und 319 sistiert.
2. Mitteilung an:
- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von einem Verkehrslinienplan mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Verkehrslinienplan mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber